

Hallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1915 Nr. 377

für Anhalt und Thüringen

Jahrgang 208

Erste Ausgabe

Sonnabend, 14. August 1915

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30
Fernruf Amt Kurztel Nr. 6200
Druck und Verlag von Otto Ehrlich, Halle (Saale)

Neuer Zepelinangriff auf die englische Ostküste

Im polnischen Setzungsreich

Aus Wien wird über die Fortschritte auf dem östlichen Kriegsschauplatz unter dem 12. August gemeldet:

Die Armeen Mandens, Erzherzog Josef Ferdinand, Novich und Wajsch haben östlich der Weichsel und westlich des Bug im Raume nördlich von Wjersz weitere Fortschritte gemacht. Nur ihrem südlichen Flügel zwischen Wjersz und Bug haben sich die Russen auf der linken Seite Strau-Hrusk erfolgreich gestellt, um das Vordringen des rechten Flügels der Seeresgruppe Mandens dortselbst aufzuhalten. Auch nordwestlich von Sied am Wjersz sind die Russen heftigen Widerstand, der von der Armee Erzherzog Josef Ferdinand heftig beantwortet wurde. Genaugleichen südlich der Weichsel haben die Russen im Norden der über den Narew vorgedrungenen Sindenburger-Armee entgegen. Sie halten noch am oberen Narew an den Brückenköpfen von Wjersz an. Die Verbündeten durchbrachen die russische Verteidigungslinie östlich der Straße Strau-Lomza auf den bewaldeten, bis über 200 Meter ansteigenden Höhen des Gersowpor und drangen in der ungeschützten Richtung auf Brinsant am nördlichen Bugufer vor. Die Eisenbahnen und Straßenlinien in dem polnischen Setzungsreich sind in ihrem nördlichen Abschnitt schon in den Händen der Verbündeten.

Der Petersburger „Dien“ schreibt in seiner Kriegsbilanz, daß der mittlere Lauf des Njemen die neue russische Verteidigungslinie bilden werde.

Phantasien!

In der Schreier „Eber“ erklärt ein Anonymus, der deutsche Kaiser habe es in der Hand, den Frieden herbeizuführen. Um diesen müsse er das Königreich Polen in seinen alten Grenzen von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere aufrichten. Der neue Staat werde mit Polen und Galizien 25-30 Millionen Einwohner umfassen und unter der Herrschaft einer überreichen Seebundgenossenschaft einen festen und dauernden Will gegen das Vordringen der Russen bilden. Deutschland solle durch Kurland für die Abtretung Polens entschädigt werden. Im Westen müsse Deutschland Belgien räumen und auf Elisch-Polnischen verzichten (ah!), das, ebenso wie Luxemburg, an Belgien fallen solle. Auf diese Weise werde zwischen Frankreich und Preußen ein lebensfähiger Pufferstaat entstehen. Mit dieser Lösung, meint der ungenannte Verfasser, würden alle zufrieden sein, bis auf England! (Mit Verlaub, auch wir wären damit nicht zufrieden!)

Beschlagnahme und Höchstpreise für Hülsenfrüchte

Berlin, 13. August. Wie das Politische Telegraphen-Bureau von unterrichteter Seite hört, jedoch zurück in den beteiligten Ressorts Ermahnungen über Beschlagnahme und Höchstpreisverordnungen für Hülsenfrüchte aller Art. Unter voller Wahrung der berechtigten Wünsche der Produzenten sollen durch diese Maßnahmen diese wichtigen, für viele Bevölkerungskreise unentbehrlichen Nahrungsmittel einer ungehinderten Preissteigerung entgegen werden.

Eine halbe Milliarde Anfall in 7 Monaten!

Nach dem „Temps“ ergaben die indirekten Steuern und Monopole in Frankreich im Juli 200 758 000 Franken, somit 87 115 000 Franken (23,05 Prozent) weniger als im Juli 1914. In der ersten sieben Monaten des Jahres 1915 betrug der Anfall gegenüber demselben Zeitraum des Jahres 513 297 500 Franken. Die direkten Steuern ergaben sich zum 31. Juli 420 Millionen, ungefähr fünfzigstel des Normalbetrags.

Die schwedisch-englischen Verhandlungen stoden

Der Kopenhagener „Berlingske Tidende“ zufolge führten die Verhandlungen der englisch-schwedischen Kommission bisher nur zur Einigung in einigen nebensächlichen Fragen und wurden dann abgebrochen, um zunächst die Entscheidung der beiden Regierungen über die Hauptfragen abzuwarten.

Dasselbe Blatt meldet aus Paris: In dem „Figaro“-Artikel, daß Rußland als Gegenleistung für gewisse Kompensationen die Landsinseln an Schweden abtreten wolle, bemerkt der schwedische Reichsminister Erik Solbeck, daß die Abtretung Alasas an die Vereinigten Staaten im Jahre 1867 einen Präzedenzfall hierzu bilde. Schweden könne Kompensationen in Form von Handelszugnungen annehmen und einer Erleichterung des Durchfuhrhandels geben. Der Preis der Landsinseln würde Schweden die Sicherheit gewähren, die für das internationale Gleichgewicht unumgänglich notwendig sei. Wenn die Inseln in schwedische Besitz kämen, dürften sie selbstverständlich niemals besetzt werden.

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 13. August.

Westlicher Kriegsschauplatz

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Die Angriffsstruppen gegen Kowno machten Fortschritte. Am Danina-Abchnitt wiederholten die Russen ihre Angriffe ohne jeden Erfolg.

Zwischen Narew und Bug ging es weiter vorwärts, obgleich der Gegner immer neue Kräfte an diese Front heranzuführt und sein Widerstand von Abschnitt zu Abschnitt gebrochen werden muß.

Die Armee des Generals v. Scholtz machte gestern 900 Gefangene und erbeutete drei Geschütze und zwei Maschinengewehre.

Bei der Armee des Generals v. Gallwitz wurden seit dem 10. August 6550 Russen, darunter 18 Offiziere, gefangen genommen und neun Maschinengewehre und ein Panzerdepot erbeutet.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Untere in Gesamtstärke verfolgenden Truppen haben kämpfend die Gegend von Solowin und — nachdem die Stadt Siedle gefangen genommen war — den Westlichen Abschnitt (südlich von Mordun) erreicht.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Die verbündeten Truppen sind auf der ganzen Front in voller Verfolgung.

Bei der Verfolgung stießen die deutschen Marschällen auf allen Straßen auf die zurückdrängende arme polnische Landbevölkerung, die von den Russen, als sie den Rückzug antraten, mitgeführt worden war, jetzt aber, da sie den recht eiligen russischen Truppenbewegungen natürlich nicht mehr folgen kann, in tiefstem Elend freigegeben ist.

Westlicher Kriegsschauplatz

In den Argonnen wurden mehrere französische Angriffe auf das von uns genommene Martiniswerk abgeschlagen.

Bei Zebrügge wurde ein englisches Wasserflugzeug heruntergeschossen; der Führer ist gefangen genommen.

Bei Angement und Sentheim (nordöstlich von Belfort) wurden unsere Flieger je ein feindliches Flugzeug zum Landen. Oberste Seeresleitung.

Neuer Angriff unserer Zepeline auf die englische Ostküste

Berlin, 13. August. Untere Marine Luftschiffe haben in der Nacht vom 12. zum 13. August ihre Angriffe auf die englische Ostküste erneuert und hierbei die militärischen Anlagen in Harwich mit gutem Erfolge beworfen. Trotz harter Beschichtung durch die Besatzungen sind sie unbeschädigt zurückgekehrt.

Der stellvertretende Chef der Admiralität.
Behndt.

Englische Anerkennung für die Tätigkeit unserer Flugzeuge

London, 13. August. In der „Morning Post“ stellt Trevor Watersby der Tätigkeit der deutschen Flugzeuge große Anerkennung. Er sagt, man erhalte einen starken Eindruck von der Schnelligkeit und Zielgenauigkeit der deutschen Flugzeuge, die hinsichtlich der Entfernung in die Feuerlinie einbringen. Gleichfalls bewundernswert sei die Leichtigkeit gewesen, mit der die Flieger den Geschossen aus dem Wege gingen. Der Schreiber glaubt, den guten Rat geben zu können, England solle seine bisherigen Flugzeuge zum alten Eisen werfen und die deutschen nachahmen. Der deutsche Propeller sei ein Witzstück, der einer sechsblättrigen Mercedes-Motor von 150 Pferdekraften haben soll. Dieses Flugzeug bedeute direkt eine Gefahr.

Die englisch-russische Zwillingsente

Von zwei Stellen im Lager unserer Feinde sind gleichzeitig Meldungen verbreitet worden, denen an sich schon das Gepräge einer durchdringenden Tendenz anhaftet, Meldungen, die sensationell wirken sollen, die aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt die für uns so überaus günstige Kriegslage aller Welt als das offenbart, was sie sind: als lächerliche Erfindungen. In London wird das Gerücht ausgepregelt, die deutsche Regierung habe in der vergangenen Woche durch Vermittlung des Königs von Dänemark in Petersburg Friedensverhandlungen gemacht, die aber von der russischen Regierung zurückgewiesen worden seien. Und in Petersburg behauptet die „Nowoje Wremja“, daß Deutschland „in völliger Verfertigung der Stimmung Rußlands“ den Versuch gemacht habe, durch ein bekanntes deutsches Bankinstitut Verhandlungen über einen Sonderfrieden mit Rußland anzuknüpfen. Die Vermittlerin habe zu verstehen gegeben, daß die deutsche Regierung bereit sei, Polen und Kurland zu räumen und Galizien und die Dardanellen-Rußland zu überlassen, wenn der Türkei Ägypten zugesichert werde und Deutschland seine Hand gegen die Verbündeten Rußlands erhalte.

Das ist gerade die „Nowoje Wremja“ ist, die in Petersburg eine der Londoner vollkommen gleiche Ente in die Lüste flattern läßt, gestützt sehr wohlfeilste Rückfälle auf einen gemeinsamen Ursprung der beiden Zwillings-Hebertiere, und zwar in England. Denn man weiß, daß zwischen dem Petersburger Segelboot und der Londoner „Times“ schon seit langen Jahren innige Beziehungen bestehen, die durch den Besitzer der „Times“, Lord Northcliffe, alias Alfred Hornsworth, bei seinem Besuch in Petersburg 1907 angeknüpft wurden und die sich seitdem im steigenden Maße in einer vollkommenen Einmündigkeit und Willensbereinstimmung der beiden, einander würdigen Hebergänge fundiert. Die zielgebende Kraft lag in diesem besonderen Falle bei der „Times“, als der Kapitalkapitalist; dies eine Eigenschaft, für die die Leiter der „Nowoje Wremja“ stets ein inniges Verständnis besaßen. Darum wird wohl auch diesmal das Nebenbuhler angeblühter deutscher Friedensangebote an Rußland in London ausgebreitet und nach nehmern nach Petersburg geschickt worden sein.

Das ist auch sehr begrifflich. Es ist in England nicht unbekannt, daß der völlige Zusammenbruch der russischen Seereskraft in Rußland niederschmetternd auf die Kriegsführung wirken muß, und daß eine derartige Entmutigung in Rußland leicht die Friedenssüchtheit verstärken könnte. Um nun solchen möglichen russischen Friedensneigungen von vornherein zu begegnen, wird das Wärdchen angeblühter deutscher Friedenswünsche in die Welt gesetzt. Denn Rußland soll nicht Frieden schließen, Rußland soll weiter bluten zur höheren Ehre, zum besseren wirtschaftlichen und politischen Gewinn Englands.

Wie gesagt: die Tendenz dieser englisch-russischen Zwillingsente ist allzu durchdringlich, die Ente selbst aber unsäglich plump. Denn in einem Augenblick, wo fast ganz Polen in unserer Hand ist, wo Schlag auf Schlag die wichtigsten russischen Festungen fallen und die gesamte russische Seeresmacht nur noch zerstreut sich gegen eine vernehmliche Katastrophe wehrt, von deutschen Friedensbitten in Petersburg zu reden, ist wahrlich mehr dumm, als klüß. Immerhin aber bleibt es recht gut, daß die deutsche Besatzung mit ihrer in unserer Vormittagsausgabe wiedergegebenen Erklärung den Londoner und Petersburger Zwillingsenten kräftig den Hals abdreht. Von deutscher Seite aus Friedensverhandlungen zu machen, so heißt es in dieser Erklärung, wird die Zeit gekommen sein, wenn sich die feindlichen Re-

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzettel zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnrückfälle, die Abgänge von den Cardenbändern und Borgarnspinnern verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Holland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikt ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verhängen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****) Wer unbesagt einen beschlagnahmten Gegenstand heimlich schenkt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verpinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelknüpfen für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegchein in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausfüllt und unterschrieben übergibt. Die amtlichen Belegcheine sind erhältlich bei dem Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegcheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Beschlagnahmeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betrieb waren.*

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldebefehle sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Beschlagnahmeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldebefehle sind am 22. August

*) Beispiel: Es seien in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden = 21 x 10 x 5000 = 1050000 Spindelstunden an 25 Arbeitstagen je 8 Stunden = 25 x 8 x 5000 = 1000000 Spindelstunden im Durchschnitt also täglich 1210000 Spindelstunden; somit zur läufigen Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 gleichmäßig 48400 x 18 (= Zahl der Arbeitstage vom 15. August bis 4. September) = 290400 Spindelstunden insgesamt.

1915 an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien. Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in andere Betriebe an Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle oder Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinnste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinnste auf einem beim Beschlagnahmeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernden Meldebefehle am 6. September an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Vorräten an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehene Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbefchränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinnste (§ 7) ist das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterchiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle anzufertigenden Liste für Klassen und Stapelunterchiede ausgetauscht werden.

Magdeburg, den 13. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinischafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Übertretung sowie jedes Anstreben zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b.) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2.) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorkaufsbedingungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2. Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

1. ungewaschener Wolle einschließlich Mäden- } Im nachstehenden kurz
wäße, } „reine Schafwolle“
2. gewaschener und farbonisierter Wolle } genannt,

und ungefärbter und gefärbter reinischafwollener Spinnstoffe, d. h.

3. Kammgarn, } Im nachstehenden kurz
4. Kämmlinge, } „reinischafwollene Spinn-
5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streich- } stoffe“ genannt
garnfäden, Wädel, Zugabrisse

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinischafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- und Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegchein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Wehloft-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegcheine sind beim Wehloft-Meldeamt erhältlich.

§ 3.

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitssgrade untereinander,
2. ungefärbter oder gefärbter reinischafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitssgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitssgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinischafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitssgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitssgrade oder ungefärbter und gefärbter reinewollener Spinnstoffe aller Feinheitssgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Zuckerverbandes oder des Kriegs-Garn- und Zuckerverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausdrücklich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder so solcher Übertretung aufhört oder anzeigt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreift oder zur Übertretung aufhört oder anzeigt, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Aussagen, zu deren Grund dieser Verordnungsverpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafe, die verhängen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Aussagen, zu deren Grund dieser Verordnungsverpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von dem im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen Nr. W. I. 1./6. 15. K. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Bekämmen der Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinischafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- und Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1 000 kg, jedoch nicht über 7 500 kg verarbeitet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinischafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abwehren der auf den Beständen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinischafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandserhebung unverpinneter Schafwollen auf besonderem Wehlofchein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinischafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Wehloft-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzigen in den Feinheitssgraden AAAA bis einschließlich D¹ müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitverpinnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 verpinnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausdrücklich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Wehlofcheine für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Zuckerverbandes oder Kriegs-Garn- und Zuckerverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzigen in den Feinheitssgraden D¹ und geringer dürfen nur zu Stridgarnen verpinnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Magdeburg, 13. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Srhr. von Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.